

LESEFASSUNG
FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Weyhe
in 28844 Weyhe

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Weyhe in 28844 Weyhe hat der Kirchenvorstand am 16. Mai 2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Inkrafttreten ab 02.07.2019

1. Änderung beschlossen am 19.02.2020, Inkrafttreten ab 02.04.2020
2. Änderung beschlossen am 18.09.2020, Inkrafttreten ab 02.10.2020
3. Änderung beschlossen am 19.05.2021, Inkrafttreten ab 02.06.2021
4. Änderung beschlossen am 04.05.2022, Inkrafttreten ab 02.06.2022
5. Änderung beschlossen am 25.10.2023, Inkrafttreten ab 02.12.2023

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

LESEFASSUNG

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Weyhe
in 28844 Weyhe

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätte:

- a) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre: **450,00 €**
b) Kinder bis zu 5 Jahre für 30 Jahre: : **250,00 €**

2. Wahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre
je Grabstelle: **810,00 €**
b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle: **27,00 €**

3. Urnenreihengrabstätte:

für 30 Jahre ,je Grabstelle **390,00 €**

4. Urnenwahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahr, je Grabstelle: **750,00 €**
b) für jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstelle: **25,00 €**

5. entfällt

6. entfällt

5 Urnengrabstätte an der Alten Kapelle

Pflege durch Friedhofsverwaltung:

für 30 Jahre, je Grabstelle: **1.950,00 €**

6. Urnenpartnergrabstätte an der Alten Kapelle

Pflege durch Friedhofsverwaltung:

- a) für 30 Jahr, je Grabstätte: **4.500,00 €**
b) für jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstätte: **120,00 €**

LESEFASSUNG

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Weyhe
in 28844 Weyhe

7. Rasenreihengrabstätten an der Fliederhecke oder mit Pflanzstreifen

Pflege durch die Friedhofsverwaltung

- a) für 30 Jahre
je Grabstelle: **2.800,00 €**

8. Partner-Rasengrabstätten an der Fliederhecke oder mit Pflanzstreifen

Pflege durch die Friedhofsverwaltung

- a) für 30 Jahre
je Grabstätte: **5.600,00 €**
b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstätte: **150,00 €**

9. Urnenreihengrabstätten am Ellernbruch:

Pflege durch die Friedhofsverwaltung

- a) für 30 Jahre
je Grabstelle: **2.050,00 €**

10. Urnenpartnergrabstätten am Ellernbruch:

Pflege durch die Friedhofsverwaltung

- a) für 30 Jahre
je Grabstätte: **4.100,00 €**
b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstätte: **110,00 €**

11. Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet

Pflege durch die Friedhofsverwaltung

- a) für 30 Jahre
je Grabstelle: **2.150,00 €**

12. Urnengrabstätten am Bachlauf

Pflege durch die Friedhofsverwaltung

- a) für 30 Jahre
je Grabstelle: **2.050,00 €**

13. Partner-Urnengrabstätten am Bachlauf

Pflege durch die Friedhofsverwaltung

- a) für 30 Jahre
je Grabstelle: **4.100,00 €**
b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstätte **110,00 €**

14. Partner-Baumgrabstätten für Urnen im Pflanzbeet

Pflege durch die Friedhofsverwaltung

- a) für 30 Jahre je Grabstätte: **4.300,00 €**
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstätte: **115,00 €**

15. zusätzliche Beisetzung einer Urne

in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte bzw. Urnenpartnergrabstätte gemäß § 11 Abs. 4 der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß 2. b), 4. b) oder 8. b) für alle Grabstellen der Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

LESEFASSUNG

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Weyhe
in 28844 Weyhe

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube:

- | | |
|-----------------------------------|-----------------|
| 1. für eine Erdbestattung:..... | 500,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung:..... | 230,00 € |

III. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: | 120,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Angehörigenraumes je Trauerfall:..... | 60,00 € |

IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen:

Für die Genehmigung zur Errichtung oder
Änderung – je – :

100,00 €

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Weyhe , den 12.06.2019/ 19.02.2020/18.09.2020/19.05.2021/04.05.2022/25.10.23

Der Kirchenvorstand L.S.

gez. Unterschrift

gez. Unterschrift

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 17.06.2019/ 03.02.2020/ 22.09.2020/25.05.2021/19.05.2022/27.11.23

Kirchenamt in Sulingen

(L.S.)

gez. Schimke